

Satzung

der LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund“
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins
„LGO Leichtathletikgemeinschaft Olympia Dortmund e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich der Leichtathletik im Hochleistungs-, Leistungs- und Nachwuchsbereich sowie im Bereich der Talentsuche und die ideelle sowie materielle Unterstützung der Sportler im Rahmen der Amateur- und Zulassungsbestimmungen, einschließlich der teilweisen Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung und Organisation eines geordneten und zielgerichteten Trainings unter fachkundiger sportlicher Leitung und Aufsicht verwirklicht.
- (4) Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich mit dem Tage der Aufnahme in den Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW) den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), des Westdeutschen Leichtathletik-Verbandes (WLV) und des FLVW.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen und deren Mitglieder werden, die diese Satzung und das sportliche Konzept des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anerkennen und sich den Ordnungen des Vereins unterwerfen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Beitrittsgesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Sportvereine, die als juristische Personen Mitglied des Vereins werden, sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft das Startrecht ihrer Athleten und Athletinnen für leichtathletische Wettbewerbe auf den Verein zu übertragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nun zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Ein Mitglied ist unverzüglich auszuschließen, wenn es wegen erwiesenen Missbrauchs gesetzlich verbotener Drogen oder wegen Einnahme oder Verabreichung verbotener Substanzen (IAAF-Regel 55,60), dem Gebrauch einer verbotenen Technik (IAAF-Regel 55) oder der Verweigerung der Aufforderung zur Dopingkontrolle (IAAF-Regel 56) von einem nationalen oder internationalen Verband mit Sanktionen belegt wird. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung vonseiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der **Vorstand**,
- b) die **Mitgliederversammlung**.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einer der drei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Sportwart sowie
 - e) aus bis zu fünf Beisitzern.
- (5) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlagt werden;
- Beschlussfassung über Annahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich mittels Brief oder Fax an alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zehn Tagen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung einberufen wurden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, der die Sitzung leitet. Auf Form und Frist der Ladung kann einvernehmlich verzichtet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 3. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins;
 4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 5. Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer;
 6. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe veranlagt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dortmund, den 15. November 2016